

# Pflegealltag

Wissenswertes für alle, die Angehörige pflegen oder umsorgen

---

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Das Jahr 2015 neigt sich dem Ende zu, die Adventszeit steht bevor:



Wir wünschen  
Ihnen und Ihren Angehörigen  
besinnliche Advents- und Festtage  
und für das Jahr 2016  
Gesundheit und Zuversicht!

Mit freundlichen Grüßen: Das Redaktionsteam

---

## Kurz und verständlich: Wichtige Informationen – nicht nur zum Thema Pflege

---

### Wenn die Zahlung des Pflegegeldes ausbleibt

Frau W. pflegt ihre Mutter in Stufe III, bisher wurde das Pflegegeld regelmäßig am Monatsanfang auf das Konto ihrer Mutter überwiesen. Seit Juni schafft Frau W. die Pflege nicht mehr alleine und hat einen Pflegedienst um Hilfe gebeten. Frau W. beantragt jetzt sinnvollerweise die sogenannte **Kombinationsleistung** bei ihrer Pflegekasse. Das Pflegegeld wird dann anteilig überwiesen.

Wenn aber die Zahlung des Pflegegeldes ganz ausbleibt, kann das folgende Gründe haben:

- Der Pflegekasse liegt die Rechnung des beauftragten Pflegedienstes noch nicht vor.
- Seit dem 1.1.2015 können 40% der Pflegesachleistungen für hauswirtschaftliche oder Betreuungsleistungen (eines anerkannten Betreuungsdienstes) abgerechnet werden, auch diese Rechnung muss vorliegen.
- Überschreiten die Inanspruchnahmen die zur Verfügung stehende Summe der Pflegesachleistung (in Pflegestufe III sind das 1.612€), dann wird kein Pflegegeld mehr gezahlt und die darüber hinausgehenden Beträge sind privat zu finanzieren.

Frau K. sollte sich vom Pflegedienst alle Kopien der an die Pflegekasse eingereichten Rechnungen geben lassen.

Damit kann sie bei der Pflegekasse erfragen, wie hoch das verbleibende Pflegegeld künftig ist und wann es überwiesen wird.

### **Weiterführende Auskünfte:**

Wenn jemand mit der Auskunft der eigenen Kranken- und Pflegeversicherung nicht einverstanden ist, kann er/sie beim **Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums** Rat einholen:

**Mo – Do 8-18, Fr. 8-15 Uhr,**

Tel: 030 / 340 60 66 – 02 (Pflegeversicherung)

Tel: 030 / 340 60 66 – 01 (Krankenversicherung)

<http://bmg.bund.de/>

### ALG II bzw. Hartz IV Empfänger ...

... haben es schwer, ihre Rechte durchzusetzen, deshalb brauchen sie mehr Aufklärung. Der Hauptgrund ist: Die Arbeitslosengeld-Bescheide sind schwer zu verstehen, schließlich liegt ihnen eine komplexe Rechtsmaterie zu Grunde. Viele ALG II Bezieher kennen ihre Rechte nicht genau und nehmen deshalb den ihnen zugewandenen Bescheid aus

Unkenntnis einfach hin oder weil sie den bürokratischen Aufwand scheuen.

Dabei muss nach dem Sozial- und Rechtsstaatsprinzip der Gesetzgeber dafür sorgen, dass auch mittellose Personen ihre Rechte wahrnehmen können. Doch die bürokratischen Hürden zur Erlangung einer anwaltlichen Beratung (Beratungshilfe) oder gar die Übernahme von Prozesskostenhilfe sind hoch.

Bei allen Arbeitslosen ist Geld knapp und die Betroffenen geraten deshalb leicht in zusätzliche Schwierigkeiten (z.B. Stromsperrern, Wohnungskündigungen). Deshalb sollten alle ALG II Bezieher (dazu zählen auch Aufstocker und viele pflegende Angehörige ohne eigenes Einkommen) den Arbeitslosengeld-Bescheid aufmerksam prüfen, bei Unklarheiten termingerecht Widerspruch einlegen oder rechtlichen Rat einholen z.B. bei

[www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/allgemeinde-sozialberatung/](http://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/allgemeinde-sozialberatung/)

Quelle: neue caritas Nr. 10/2015 Artikel: „Mehr Aufklärung ist nötig“ von Dr. Holuscha-Uhlenbrock

### Datenabgleich der Jobcenter

Alle, die staatliche Leistungen beantragen oder beziehen, müssen ihre gesamten finanziellen Verhältnisse offenlegen, das gilt auch für die Personen, mit denen sie zusammenleben.

Jobcenter dürfen die Daten der ALG II (Hartz IV) Empfänger mit denen anderer Behörden abgleichen, um zu überprüfen, ob die Betroffenen evtl. weitere Einkünfte haben, z.B. aus einer gesetzlichen Unfall- bzw. Rentenversicherung oder aus Kapitalvermögen.

Gegen diesen automatisierten Datenabgleich hatte ein Hartz IV Empfänger geklagt, aber die Klage wurde abgewiesen. Das Bundessozialgericht entschied, dass die bisherige Praxis verfassungskonform sei, auch wenn sie in das Recht der Selbstbestimmung eingreife. Mit dieser Regelung würde Leistungsmissbrauch vermieden und das liege im Interesse des Gemeinwohls.

Die Jobcenter sind also weiterhin befugt, **während des gesamten Bezugszeitraumes** von Sozialleistungen (regelmäßig zu Beginn jedes Quartals) die ihnen vorliegenden Daten mit anderen Stellen

abzugleichen (siehe § 52 SGB II: „Automatisierter Datenabgleich“).

Quelle: Mitgliederzeitung von IG Metall, 6/2015

### Die „Krankengeldfalle“ wurde endlich entschärft

Seit Juli 2015 trat das Versorgungsstärkungsgesetz in Kraft. Die darin enthaltene Klarstellung zum Thema Krankengeld ist ein wichtiger Fortschritt.

Bisher hatten Patienten, die im Anschluss an einen Klinikaufenthalt am Wochenende trotz Arbeitsunfähigkeit entlassen wurden, Schwierigkeiten, noch am gleichen Tag eine Krankmeldung zu beschaffen.

**Damit fielen sie komplett aus dem Krankengeldbezug** - der bis zu 78 Wochen möglich ist - **heraus**, denn die Vorschrift hieß: „Die Krankmeldung muss lückenlos an den Krankenhausaufenthalt anschließen“.

Mit dem neuen Gesetz können **auch Krankenhäuser die Arbeitsunfähigkeit bescheinigen**.

Versicherte behalten ihren Krankengeldanspruch, auch wenn die Bescheinigung über die weitere Arbeitsunfähigkeit **erst am nächsten Werktag ausgestellt wird**. Samstage gelten nicht als Werkstage.

**Fazit:** Eine **lückenlose Krankschreibung** ist Voraussetzung für den Krankengeldanspruch. Deshalb müssen alle Versicherten umgehend sowohl die AU-Bescheinigung einholen als auch dafür Sorge tragen, **dass die Krankenkasse termingerecht von der weiteren Krankschreibung erfährt** (Az: B 1 KR 19/14).

Quelle: Die Welt, 20.6.2015 und VDK-Zeitg 9-2015

[www.welt.de/print/die\\_welt/finanzen/article137963557/Soschnell-tappt-man-in-die-Krankengeld-Falle.htm](http://www.welt.de/print/die_welt/finanzen/article137963557/Soschnell-tappt-man-in-die-Krankengeld-Falle.htm)

### „Vertrag im Blick“ ...

... heißt eine Broschüre mit verständlichen Informationen zum „Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz“. Allen, die in **Betreutes Wohnen** oder in ein **Pflegeheim** umziehen wollen, kann diese Broschüre hilfreiche Tipps zum Überprüfen der Vertragsbedingungen geben.

Kostenlos bei Verbraucher-Beratungsstellen

☎ 0180/597 210 10 (0,14 €/Minute)

[www.verbraucherzentrale-rlp.de/mediabig/143811A.pdf](http://www.verbraucherzentrale-rlp.de/mediabig/143811A.pdf)

### Redaktion „Pflegealltag“

Gudrun Born, Ingrid Rössel-Drath

Gabriele Zeisberg-Viroli

E-Mail: [redaktion.pflegealltag@ispan.de](mailto:redaktion.pflegealltag@ispan.de)

### Herausgeber dieser Information



Interessenselbstvertretung  
pflegender Angehöriger

Alte Mainzer Gasse 10

60311 Frankfurt

Tel.: 069 / 2982-402

[www.ispan.de](http://www.ispan.de)



Wir werden unterstützt von Caritas